Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

**Gneisenaustraße 1**
**24105 Kiel**

**Telefon 0431 – 5301007**
**Telefax 0431 – 5301001**

**ab@sv-busche.de**
**www.sv-busche.de**

Sachverständiger Busche Gneisenaustraße 1 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuß

Per eMail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3441

Kiel, 15.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 08.12.2011. Die mir vorgelegten Drucksachen (Anträge der Fraktionen SSW, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE) habe ich erhalten und werde nachfolgend zu mehreren Punkten und Forderungen meine sach- und fachkundige Stellungnahme abgeben.

**Antrag der Fraktion des SSW, Drucksache 17/1874 vom 22.09.2011**

Zu Punkt 1:

Eine personelle Verstärkung der für die Durchführung des Waffengesetzes zuständigen Behörden kann ich befürworten. Durch meinen intensiven Kontakt mit den entsprechenden Abteilungen ist mir bekannt, daß die dort

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

Gneisenaustraße 1
24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301007
Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de
www.sv-busche.de

beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel zahlreiche weitere Aufgaben der Verwaltung, die nicht im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes stehen, wahrnehmen müssen, so daß für eine durchgängige Kontrolle die Zeit fehlt. Dies gilt aber nicht allein für die Kontrollen im Bereich der Aufbewahrung, sondern für jegliche Aufgabe, etwa im Bereich des Vollzugs des Waffengesetzes im Bereich der Erbwaffen oder die regelmäßige Überprüfung des Fortbestehens eines waffenrechtlichen Bedürfnisses.

Zu Punkt 3:

Wenn ein Schutz der Daten gegen Mißbrauch durch Dritte, etwa zur Ausforschung der Lagerorte von Schußwaffen oder Munition, gewährleistet wäre, kann dieser Vorschlag eine Verbesserung der Eigensicherungsmaßnahmen der Polizeikräfte bewirken. Allerdings wird nach meiner Kenntnis in Schleswig-Holstein bereits teilweise (so in Kiel und Kreis Plön) der legale Besitz von Waffen im Einwohnermeldesystem der Polizei (EWO) angezeigt und ist damit für den Beamten sichtbar.

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1904 vom 09.10.2011**

Zu Punkt 1 a:

Diese Maßnahme ist nicht zielführend. Nicht nur Jäger, die aufgrund ihrer Verpflichtungen zur Nachsuche bei Wildunfällen jederzeit in den Besitz von Munition gelangen können müssen, auch Sportschützen haben ein besonders anzuerkennendes Interesse, über die für die Zielgenauigkeit Ihres Sportgerätes passende Munitionssorte zu verfügen, insbesondere bei Wettkämpfen. Will ein Mensch mit einer Waffe töten, wird er sicher nicht zögern, die Munition unbemerkt von der Schießstätte mitzunehmen. Eine Kontrolle wäre hier nicht möglich. Einzig der Mißbrauch durch Unbefugte

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

**Gneisenaustraße 1**
**24105 Kiel**

**Telefon 0431 – 5301007**
**Telefax 0431 – 5301001**

**ab@sv-busche.de**
**www.sv-busche.de**

könnte hier verzögert werden, wenn diese den Waffenbehälter öffnen, und auch dies würde letztendlich keine Straftat verhindern.

Zu Punkt 1 b:

Nicht nur für Sportwaffen, auch bei der Erlaubniserteilung für Jagdwaffen wird bereits flächendeckend in der Praxis der Behörden der Nachweis der sicheren Aufbewahrung verlangt. Das Waffengesetz fordert dies nicht explizit. Insofern könnte ein entsprechender Passus in den § 4 WaffG eingeführt werden.

Zu Punkt 1 c:

Das Kaliber einer Schußwaffe ist nicht entscheidend für die Frage, ob mit dieser Waffe ein Mensch getötet werden kann. Der Einsatz kleinkalibriger Schußwaffen zur gezielten Tötung von Menschen durch Geheimdienste ist belegt und wird damit begründet, daß diese Waffe leise und effektiv sei. Es steht also die Frage offen, von welcher Stufe der „Tötungsfähigkeit“ eines Gegenstandes an dieser Gegenstand verbotswürdig ist.

Bei der Erteilung einer Erwerbserlaubnis für großkalibrige Schußwaffen wird nach bestehender Gesetzeslage bereits die Erforderlichkeit einer solchen Waffe zur Umsetzung des Bedürfnisses geprüft (§ 8 WaffG), ebenso die Erforderlichkeit für sportliche Wettkämpfe an sich (§§ 15 ff. WaffG). Die von den organisierten Sportschützen wahrgenommenen nationalen und internationalen Wettbewerbe, die das Staatsziel „Sport“ umsetzen, sind nur mit derartigen Sportwaffen zu bestreiten.

Gleiches gilt für die Schußwaffen von Jägern, die aufgrund der erforderlichen Energie großkalibrig sein müssen. Ein Verbot von Halbautomaten in diesem Bereich brächte keinen Sicherheitsgewinn, da auch eine Repetierwaffe technisch die Möglichkeit bietet, in kurzer Zeit mehrere Schüsse abzugeben.

Zu Punkt 1 d:

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

Gneisenaustraße 1
24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301007
Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de
www.sv-busche.de

Der Begriff „erhöhte Durchschlagskraft“ ist hier nicht näher bestimmt. Grundsätzlich verwenden Waffenanwender nur solche Munition, die die für ihr Bedürfnis erforderliche Durchschlagskraft entfaltet, um nicht durch einen unnötig starken Rückstoß körperlich beeinträchtigt zu werden.

Zu Punkt 1 e:

Hier stimme ich dem Antrag vollumfänglich zu und rege an, die entsprechenden Schußwaffen ebenfalls im NWR zu erfassen und entsprechend den Erwerb und Besitz an eine Waffenbesitzkarte zu knüpfen. Durch die Einführung einer Erlaubnispflicht entfiele die Sonderregelung für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen). Zudem wäre die Weitergabe an Unberechtigte so leichter zu verfolgen.

**Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/1907 vom 05.10.2011**

Ich bin seit Februar 2011 der bundesweit erste öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition“. In dieser Eigenschaft habe ich in der Vergangenheit auch in Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden Überprüfungen der Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung in Schützenhäusern und Lagerstätten von Schußwaffen durchgeführt. Diese erfolgten in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Nordfriesland, Stormarn, Pinneberg, Schleswig-Flensburg, Plön und Steinburg sowie in der Stadt Flensburg.

Aus den von mir gewonnenen Erkenntnissen ergibt sich das folgende **Lagebild**:

Kontrollierte Anlagen: ca. 50

Beanstandungen: 100 %

Geringe Mängel: 1 von 50 Anlagen

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

Gneisenaustraße 1
24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301007
Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de
www.sv-busche.de

Die Überprüfungen erfolgten in der Regel auf Anforderung der Schützenvereine, die um eine Begutachtung ersuchten, um Rechtssicherheit bezüglich der geübten Aufbewahrung von Schußwaffen zu erhalten, indem das nach §§ 13, 14 AWaffV mögliche Aufbewahrungskonzept durch mich als sachkundige und unabhängige Stelle angefertigt werden sollte. In der Regel hatten die Verantwortlichen aus ihrer Sicht das Notwendige veranlaßt. Die vor Ort festgestellten Mängel führten allerdings auch in Einzelfällen dazu, daß durch die ebenfalls vor Ort anwesende Waffenbehörde ein sofortiges oder kurzfristiges Verbringen der Waffen aus dem Schützenhaus angeordnet wurde, da die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren.

Anders als im Falle der privaten Aufbewahrung ohne äußerlich erkennbaren Hinweis auf die Lagerung von Schußwaffen oder Munition sind Schützenhäuser in der Vergangenheit zum Ziel geplanter Waffendiebstähle geworden. Diese Taten konnten gelingen, weil nicht die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden waren.

Das geltende Waffengesetz fordert zwar in den Regelungen zur Aufbewahrung in § 36 WaffG und den §§ 13, 14 AWaffV, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz gegen unbefugte Wegnahme zu ergreifen, läßt es aber an der konkreten Ausgestaltung mangeln, wenn man sich aus dem Bereich der privaten Aufbewahrung in einem Wohngebäude entfernt. Hier ist es an der zuständigen Waffenbehörde, die ergriffenen Maßnahmen sach- und fachkundig bewerten zu lassen, um den gesetzlich geforderten Schutz durch Überprüfung und gegebenenfalls Anordnung der notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Dem in diesem Antrag formulierten Ansatz, den Schutz von Waffen gegen unbefugte Wegnahme durch rund um die Uhr bewachte Arsenale zu erreichen, folge ich insoweit, daß bei Aufbewahrung von Schußwaffen oder Munition in Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht der ständigen Wohnung von Menschen dienen, bei deren Abwesenheit neben der mechanischen Sicherung des Behälters auch eine elektronische Überwachung mittels einer Einbruchmeldeanlage (EMA) erfolgen muß, die wiederum bei einer

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

Gneisenaustraße 1
24105 Kiel

Telefon 0431 – 5301007
Telefax 0431 – 5301001

ab@sv-busche.de
www.sv-busche.de

zertifizierten Stelle aufgeschaltet sein muß, um die zeitliche begrenzte Schutzwirkung eines Stahlschranks zu ergänzen, indem innerhalb der für einen Zugriff auf die Waffen notwendigen Zeitraumes die Polizei vor Ort die Tat verhindern kann. Gleiches gilt für die organisatorischen Maßnahmen während der Ausgabe der hier aufbewahrten Waffen – durch eine verpflichtende Prozedur muß sichergestellt, daß Waffen nicht unbemerkt entwendet werden.

Im Falle der Aufbewahrung von Schußwaffen in Privatwohnungen sehe ich dagegen den Schutz gegen unbefugte Wegnahme in einem hohen Maße als gegeben an, da es sich nur um einen Zufallsfund handeln würde, wenn ein Einbrecher auf ein derartiges Behältnis stößt. Bei entsprechend starker Schutzwirkung der Konstruktion wird dieser Tätertyp den hohen zeitlichen Aufwand scheuen, das Behältnis aufzubrechen. Allerdings ist es hier unbedingt notwendig, insbesondere kleine Sicherheitsbehälter (Eigengewicht unter 50 kg) durch eine Verankerung gegen Mitnahme zu schützen.

Dem Mißbrauch einer Schußwaffe durch den Berechtigten kann aus meiner Sicht eine zentrale Aufbewahrung nicht wirksam begegnen. Wie der Dreifach-Mord von Genthin (Sachsen-Anhalt) im März 2011 gezeigt hat, kann ein Täter mit entsprechendem Motiv auch bei zentraler Lagerung eine Waffe in seine Gewalt bringen – in diesem Falle wurde die Schießstandaufsicht mit der kurz zuvor entliehenen Waffe erschossen sowie zwei zufällig anwesende Personen; der Täter erschoß sich in der Nähe dann selbst (erweiterter Suizid).

## Zusammenfassung und Ergänzung

Um die von den Änderungsanträgen beabsichtigte Verbesserung des Schutzes vor dem Mißbrauch von Schußwaffen oder Munition zu erreichen, rege ich zusammenfassend und ergänzend folgende Maßnahmen an:

Von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Behältnisse, Räume und Sicherungskonzepte für Aufbewahrung und Transport von Waffen und Munition nach § 36 WaffG

Waffensachverständiger
**André Busche**

**Gneisenaustraße 1**
**24105 Kiel**

**Telefon 0431 – 5301007**
**Telefax 0431 – 5301001**

**ab@sv-busche.de**
**www.sv-busche.de**

1. Erweiterung von § 4 WaffG um die Erfordernis des Nachweieses der sicheren Aufbewahrung als Voraussetzung für die Erteilung einer Erwerbserlaubnis
2. Erweiterung der Gleichstellung von SRS-Waffen mit erlaubnispflichtigen Schußwaffen durch entsprechende Änderung der Anlage 2 WaffG (Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz, Sachkundenachweis, Aufbewahrungsvorschrift).
3. Verpflichtende Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition in Schützenhäusern durch die zuständige Waffenbehörde, die ggfs. unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen kann.

Gez. André Busche